

Franz K e r f f, *Mittelalterliche Quellen und mittelalterliche Wirklichkeit. Zu den Konsequenzen einer jüngst erschienenen Edition für unser Bild kirchlicher Reformbemühungen.* Rheinische Vierteljahrsblätter 51 (1987) S. 275–286, zeichnet aus MGH *Capitula episcoporum* 1 ein trostloses Bild des Bildungsstandes des Seelsorgepriesters. Daher seien – und das ist das Anliegen des Aufsatzes – die Bußbücher „keine Handreichungen für die Beichtpriester gewesen, sondern kirchenrechtliche Sammlungen für die Gerichte der Bischöfe“; so lautet die neue Definition K. s (S. 286). Die Quellen widersprechen ihr. Die karolingischen Synoden zur Begrenzung des Wildwuchses unter den Bußbüchern gehen davon aus, daß Priester die inkriminierte Literatur besaßen; von den Bischöfen erlassene *Capitula* und das für das bischöfliche Sendgericht bestimmte Handbuch Reginos von Prüm schrieben den Besitz approbierter Bußbücher vor. Nach Regino sollte auf der bischöflichen Visitation geprüft werden, ob sich der Priester bei der Beichte nach den Vorschriften der Bußbücher richte (ed. Wasserschleben S. 23), und Theodulf von Orléans hat in seinem zweiten Kapitular die Verwendung eines Bußbuchs in der Beichte genauer beschrieben (c. X, 14; MGH *Capit. episcoporum* 1 S. 176). Juristische Argumente für seine These zieht K. aus dem Bußbuch Halitgars. Hier seien mit Deposition und Exkommunikation Strafen verfügt, die nur von einem Bischof verhängt werden konnten. Ähnliches gilt für die Rekonziliation. Aus *Capitula Trevirensia* c. 6 (MGH *Capit. episcoporum* 1 S. 55 f.) folgert K., der Bischof habe eine ausschließliche Gerichtsbarkeit bei Totschlag und Meineid besessen. Insgesamt kommt er zu dem Ergebnis, in den Bußbüchern sei die öffentliche, vom bischöflichen Gericht festzulegende Buße verzeichnet. Auch diesen Strang seiner Argumentation tragen die Quellen nicht. Bußbücher behandeln auch leichtere Vergehen wie Diebstahl und Trunkenheit und kennen Srafen wie 40tägiges Fasten, die auch ein Priester verhängen konnte. Wie wenig sie auf eine bestimmte Urteilsinstanz zugeschnitten waren, zeigt sich darin, daß sich Bußleistungen für bischöfliche Vergehen (Tötungsdelikte eingeschlossen) finden, die nicht im Gericht des Bischofs selbst, sondern entweder öffentlich auf einer Provinzialsynode oder in der geheimen Beichte des Bischofs zur Sprache kamen. Das von K. herangezogene Trierer Kapitel verfügt keineswegs eine ausschließliche Gerichtsbarkeit des Bischofs bei Totschlag oder falschem Eid. Der Bischof sollte sich vielmehr vor allem in den Fällen einschalten, in denen der Täter sich weigerte, eine vom Priester bereits verhängte Buße auf sich zu nehmen (vgl. die Vorlage: Ghärbald von Lüttich I c. 11; MGH *Capit. episcoporum* 1 S. 30). Theodulf von Orléans wandte sich dagegen, daß Priester bei der Bußfestsetzung das Delikt des Meineids zu leicht nahmen, bezweifelte also keineswegs ihre Zuständigkeit (I c. 26; ebd. S. 123). Diese Stellen verdeutlichen die tatsächliche Problematik des Bußwesens, nämlich daß der Priester die im Bußbuch vorgeschriebene Buße gegen seinen Eigenkirchenherrn nicht durchsetzen konnte oder dies gar nicht erst versuchte. Da die Bußbücher alle Fragen des Bußwesens aufnahmen, konnten sie sowohl dem Bischof bzw. seinem Beauftragten im bischöflichen Gericht (dem soll nicht widersprochen werden) als auch dem Seelsorgepriester als Handbuch dienen. Sie mit K. vorwiegend nur einer Urteilsinstanz als Hilfsmittel zuzuweisen und de facto aus der Realität der priesterlichen Seelsorge auszuschließen, führt aber zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. E.-D. H.

Horst F u h r m a n n, *Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker*, SB München 1984, Heft 2, München 1984, C. H. Beck (in Kommission), 44 S., will ver-